

# Bewirtschaftungsempfehlungen für die Holznutzung bei atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaften

## Bewirtschaftungsbeitrag

Nach § 36h TFLG 1996 hat die Agrargemeinschaft die Ausübbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte, durch die Nutzungsberechtigten zu gewährleisten. Der Substanzverwalter hat zu diesem Zweck insbesondere sicherzustellen, dass die dafür erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Erhaltung der notwendigen Infrastruktur getroffen werden. Was die forstwirtschaftliche Nutzung (Wald) betrifft, ist die Agrargemeinschaft (vertreten durch den Substanzverwalter) verpflichtet, die Wiederaufforstung, die Jungwaldpflege, die Bewirtschaftung des Schutzwaldes außer Ertrag und die Erhaltung der forstlichen Bringungsanlagen zu tragen, wobei die Nutzungsberechtigten, die ihre Nutzungsrechte tatsächlich ausüben, im Nachhinein einen Bewirtschaftungsbeitrag für diese Aufwendungen leisten (§ 36h Abs. 3 lit. b TFLG 1996). Diese Sonderbestimmung gilt nur bei atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaften (auch Teilwälder) (§ 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996).

Unter der Wiederaufforstung, die die Agrargemeinschaft (vertreten durch den Substanzverwalter) sicherzustellen hat, ist die künstliche Anlage von Baumbeständen mit dem Ziel der nachhaltigen Erhaltung von Wald zu verstehen. Auch die Ausdehnung des Waldes (Neuaufforstung) ist darunter zu subsumieren. Der Begriff Jungwald orientiert sich an der Definition des Jugendstadiums, wie in der Tiroler Waldtypisierung<sup>1</sup> beschrieben und umfasst die Bestandesentwicklungsstufen (Wuchsklassen) Jungwuchs bis Dickung. Alle Aufwendungen, die in den Wuchsklassen Jungwuchs und Dickung anfallen, sind durch die Agrargemeinschaft (vertreten durch den Substanzverwalter) zu tragen. Sobald Holzsortimente ab 7 cm Zopfstärke<sup>2</sup> ausgeformt werden können, endet die Wuchsklasse Dickung und der Bestand tritt in die Wuchsklasse Stangenholz ein. Rechtholz kann den Nutzungsberechtigten aus den Wuchsklassen Stangenholz, Baumholz und Altholz zugewiesen werden.

Im Teilwald sind die Waldverjüngung und Waldpflege vom jeweiligen Teilwaldberechtigten zu besorgen, daher beschränkt sich der Bewirtschaftungsbeitrag des Teilwaldberechtigten in atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaften auf den Wegerhaltungsaufwand. Der Bewirtschaftungsbeitrag kann im Teilwald durch Eigenmeldungen der genutzten Rechtholzmengen ermittelt werden. Daraus ist die Verpflichtung des Teilwaldberechtigten abzuleiten, seine genutzte Rechtholzmenge bis zum 31.12. an den Substanzverwalter zu melden. Die vom Substanzverwalter gesammelten Daten über genutzte Rechtholzmengen im Teilwald werden an die Gemeindegewalddatenbank weitergegeben. Alle Aufzeichnungen der Walddatenbank gelten in allfälligen Strafverfahren als Beweismittel. In solchen Fällen ist der Walddatenbank für den Substanzverwalter der wichtigste Ansprechpartner.

Im unverteilten atypischen Gemeindegutswald gilt ein angemeldetes und nach positiver Sachbedarfsprüfung angewiesenes Rechtholz als bezogen und es ist nach Ablauf des Wirtschaftsjahres = Kalenderjahr ein Bewirtschaftungsbeitrag für diese Rechtholzmenge zu entrichten. Dies gilt auch in Fällen, wo auf die Nutzung des angewiesenen Rechtholzes verzichtet wird. Wird im verteilten atypischen Gemeindegutswald (Teilwald) ein Baum umgeschnitten, so gilt dieser als bezogen und es fällt der Bewirtschaftungsbeitrag an. Der Bewirtschaftungsbeitrag für 2014 wird erst im Wirtschaftsjahr 2015 verrechnet.

---

<sup>1</sup> Hotter, M., Simon, A., Vacik, H. et. Al. 2013: Waldtypisierung Tirol. Amt der Tiroler Landesregierung

<sup>2</sup> Zopfstärke: Ist der Durchmesser am oberen dünneren Ende des zum Rundholz aufgearbeiteten Stammes.

## Rechtholz

Zum Rechtholz zählen sowohl Nutz- als auch Brennholz. Alles Holz, das nicht Brennholz ist, zählt als Nutzholz. Als Maßeinheit für das Rechtholz gilt der Erntefestmeter<sup>3</sup> (= m<sup>3</sup> Efm).

Sobald im Zuge der Waldpflege Derbholzsortimente<sup>4</sup> anfallen, können die Nutzungsberechtigten an den Holznutzungen beteiligt werden.

Holznutzungen, die nicht Eingang in den Hiebsatz eines Waldwirtschaftsplanes finden und somit kein Rechtholz im Sinne des historischen Haus- und Gutsbedarfes darstellen sind:

1. Astholz, welches aus dem Wald entfernt wird und hauptsächlich zur energetischen Biomasseenergiegewinnung verwendet wird (Hackschnitzelerzeugung)
2. Nutzungen, die im Schutzwald außer Ertrag getätigt werden.

Die oben genannten Holznutzungen, die nicht vom Hiebsatz erfasst werden, sind in der Tiroler Walddatenbank mengenmäßig zu erfassen, wodurch eine Abgrenzung zu den vom Hiebsatz erfassten Nutzungen eindeutig möglich ist. Die Menge des historischen Rechtholzanspruches der Nutzungsberechtigten wird durch diese Holznutzungen außerhalb des Hiebsatzes nicht erhöht. Dies gilt auch für den Ausnahmefall, dass aufgrund der guten Erreichbarkeit und Aufarbeitungsmöglichkeit, Losteile im Schutzwald außer Ertrag ausgezeichnet werden.

Zu 1: Äste, die bei der selbständigen Fällung und Aufarbeitung von Bäumen durch den Nutzungsberechtigten anfallen, zählen zwar nicht zum Rechtholz, können aber vom Nutzungsberechtigten verwertet werden, wenn keine gravierenden waldökologische Bedenken gegen den damit einhergehenden Nährstoffentzug bestehen. Hier ist aber anzumerken, dass auf Schutzwaldstandorten mit schlechter Nährstoffversorgung, auf Böden die zur Verarmung neigen und wo die Astholznutzung die Wiederbewaldung gefährden würde, die Astholznutzung laut § 38 Forstgesetz 1975 gänzlich verboten ist. Darüber hinaus läuft man bei einer Astholznutzung immer Gefahr, den Tatbestand der Waldverwüstung nach § 16 Forstgesetz zu begehen. Die Zustimmung zur Astholznutzung eines Losteiles erteilt bei typischen Gemeindegutsagrargemeinschaften nach Anhörung der Bezirksforstinspektion der Obmann und bei atypischen der Substanzverwalter.

Zu 2: Schutzwälder (Standortschutzwälder, Objektschutzwälder) sind laut § 22 Abs. 1 Forstgesetz 1975 vom Eigentümer entsprechend den örtlichen Verhältnissen jeweils so zu behandeln, dass ihre Erhaltung als möglichst stabiler, dem Standort entsprechender Bewuchs mit kräftigem innerem Gefüge bei rechtzeitiger Erneuerung gewährleistet ist. Eigentümer von Standortschutzwäldern sind zur Durchführung von Maßnahmen, wie in § 22 Abs. 1 Forstgesetz 1975 genannt, insoweit verpflichtet, als die Kosten dieser Maßnahmen aus den Erträgen von Fällungen in diesem Standortschutzwald gedeckt werden können. Daraus abgeleitet gilt für Agrargemeinschaften, dass der Agrargemeinschaft (vertreten durch den Substanzverwalter) sowohl alle Erträge als auch alle Pflichten für den Standortschutzwald übertragen sind. Wird ein Waldgebiet einer Agrargemeinschaft aufgrund von öffentlichen Interesse (Bannzweck) durch Bescheid in Bann gelegt, dann steht der Agrargemeinschaft (vertreten durch den Substanzverwalter) eine Entschädigung zu (§ 31 Forstgesetz 1975).

Der Bezug der Rechtholzmenge ist gedeckelt nach dem historischen Haus- und Gutsbedarf, nach dem jeweiligen Sachbedarf und nach der sich je nach Waldbestand und Waldbewirtschaftung ergebenden Holzmengen. Beim Bezug von Nutzholz besteht nur insoweit Anspruch auf bestimmte Sortimente und Stärken oder auf eine bestimmte Holzart, als dies für den konkreten Bedarf

---

<sup>3</sup> Efm = Kubikmeter eingeschlagenes Holz abzüglich Rinden- und Holzernteverlust

<sup>4</sup> Derbholz = ist die oberirdische Holzmasse von 7 cm Zopfstärke aufwärts in Rinde, das bei der Fällung am Stock bleibende Schaftholz zählt nicht dazu.

erforderlich ist. Wenn den Stammsitzliegenschaften nach dem historischen Haus- und Gutsbedarf eine höhere Rechtholzbezugsmenge zusteht als mit dem laufenden Nutzungen erzielt werden kann, dann ist die vorhandene Rechtholzmenge aliquot aufzuteilen und es besteht kein Ersatzanspruch auf die verbleibende Restmenge. Dies gilt gleichermaßen für Nutzungsrechte auf Grundstücken im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 1 TFLG 1996 (typisches Gemeindegut) und § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 (atypisches Gemeindegut).

Aus den Holzerträgen des atypischen Gemeindegutswaldes sind zuerst die darauf lastenden Holzservitute und Holzbezugsverpflichtungen (lt. Grundbuch und Regulierungsplan) zu bedienen, danach wird das Rechtholz der Nutzungsberechtigten befriedigt und der verbleibende Rest des Holzertrages ist Überling.

### **Haus und Gutsbedarf**

Die Ermittlung des Haus- und Gutsbedarfes im Sinne des TFLG 1996 folgt prinzipiell folgendem Berechnungsschema:

1. Wenn im Verzeichnis der Anteilsrechte oder im Regulierungsplan einer atypischen Agrargemeinschaft fixe Rechtholz mengen (Nutzholz, Brennholz) festgeschrieben wurden (z.B. 1 Anteil entspricht derzeit 1 fm), dann repräsentieren diese den Haus- und Gutsbedarf nach § 54 Abs. 1 TFLG 1996.
2. Wenn bei einer atypischen Agrargemeinschaft keine fixen Rechtholz mengen (Nutzholz, Brennholz) festgeschrieben wurden, dann wird die Bezugshöhe vom Hiebsatz zum Zeitpunkt der Anteilsrecht festsetzung (Regulierung) abgeleitet.
3. Im § 54 Abs. 3 TFLG 1996, wird bei der Ermittlung des Haus- und Gutsbedarfes zwischen Nutz- und Brennholzbedarf unterschieden, weshalb die Rechtholzmenge der Nutzungsberechtigten in Nutz- und Brennholz zu unterteilen ist. Für die Ermittlung des Brenn- und Nutzholzverhältnisses wird der tatsächliche Holzeinschlag zum Zeitpunkt der Anteilsrecht festsetzung (Regulierung) herangezogen. Jährliche Schwankungen des Brenn- und Nutzholzverhältnisses werden ausgeglichen, in dem eine 10 bis 20 jährige Waldwirtschaftsplanperiode zum Zeitpunkt der Regulierung als Berechnungsbasis für einen Durchschnittswert herangezogen wird.
4. Von der nach Punkt 2 und 3 ermittelten Brenn- und Nutzholzmenge werden die im Regulierungsplan eingetragenen Holzbezugsdienstbarkeiten (Lasten) abgezogen.
5. Die verbleibende Rechtholzmenge wird unter den Nutzungsberechtigten anteilmäßig aufgeteilt, indem zuerst der historische Rechtholzanspruch eines Anteiles mit Hilfe der historischen Anteilssumme ermittelt wird und danach mit den einzelnen aktuellen Anteilen (lt. Grundbuch) der Stammsitzliegenschaften multipliziert wird.

Aufgrund der vielen unterschiedlichen Regulierungspläne und Datenquellen, sollte bei der Haus- und Gutsbedarfsfeststellung über den Hiebsatz, mit dem forstfachlichen Sachverständigen der Abteilung Agrargemeinschaften Kontakt aufgenommen werden: DI Dr. Friedrich Putzhuber, Tel: +43/512508/3896, E-Mail: [friedrich.putzhuber@tirol.gv.at](mailto:friedrich.putzhuber@tirol.gv.at)

Sollte die endgültige Feststellung des Haus- und Gutsbedarfes bis zum Beginn der Rechtholznutzungen im Jahre 2015 noch nicht abgeschlossen sein, dann kann eine Übergangslösung mit einem bestmöglich bestimmten Haus- und Gutsbedarf vom Ausschuss beschlossen werden. Als Vorlage für diesen Ausschussbeschluss kann folgender Mustertext verwendet werden: *Entsprechend der höchstgerichtlichen Judikatur bestehen die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte „nur im*

*Umfang des historischen Haus- und Gutsbedarfes der berechtigten Liegenschaft“. Mangels exakter Feststellung dieses historischen Haus- und Gutsbedarfes wird dieser vorerst mit ... Efm Nutzholz und ... Efm Brennholz festgelegt. Abweichungen vom tatsächlichen Haus- und Gutsbedarf sind nach Vornahme von entsprechenden Ermittlungen in dem/den Folgejahr(en) auszugleichen.*

Im Hinblick auf den Umfang des historischen Haus- und Gutsbedarfs der anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften ist Folgendes anzumerken:

Der Haus- und Gutsbedarf stellt – je nach dem örtlichen Brauch der Nutzungsteilhabe – die Beziehung zwischen der berechtigten Liegenschaft und der Widmung als agrargemeinschaftliches Grundstück her. Die agrargemeinschaftlichen Grundstücke dienen dem Zweck, die Bedürfnisse von berechtigten Liegenschaften in einer agrarisch dominierten Wirtschaftsverfassung an Nutzholz, Brennholz und Weidemöglichkeiten zu unterstützen. In vielen Gemeinden bzw. sonstigen örtlichen Gemeinschaften reichten nämlich seit jeher die den berechtigten Liegenschaften eigentümlichen Flächen nicht aus, den – unregelmäßigen – Bedarf einer Liegenschaft an Holz für das Wohnhaus, für Türen und Fenster, für Balkone und für das Dach, für die Wirtschaftsgebäude, Ställe, Zäune, Schupfen, Almhütten, Brunnen und Wasserleitungen, an Brennholz für Küche und Heizung, an Weidemöglichkeiten für Heimweide, Waldweide und Almweide zu decken (Eberhard W. Lang, Tiroler Agrarrecht II, 1991, S. 245).

Mit anderen Worten folgt daraus, dass das Anteilsrecht an einer Agrargemeinschaft nicht den Zweck hat, den gesamten Haus- und Gutsbedarf einer Stammsitzliegenschaft abzudecken. Der Holzbedarf ist auch aus Eigenflächen bzw. Eigenmittel zu bedienen.

### **Anmeldung Rechtholz, Bezugskonten der Nutzungsberechtigten und Sachbedarfsprüfung**

Die einen konkreten Sachbedarf befriedigenden Rechtholzmengen sind jährlich von den Nutzungsberechtigten bis zu einem von Substanzverwalter und Agrargemeinschaftsausschuss fixierten Termin beim Agrargemeinschaftsobmann anzumelden. Die Rechtholzanmeldung hat entweder schriftlich durch die Nutzungsberechtigten zu erfolgen oder der Agrargemeinschaftsobmann zeichnet die Rechtholzanmeldungen schriftlich auf. Die vom Agrargemeinschaftsobmann gesammelten Rechtholzanmeldungen der Nutzungsberechtigten sind zum fixierten Termin dem Substanzverwalter zu übergeben.

Die angemeldete und nach positiver Sachbedarfsprüfung angewiesene Rechtholzmenge eines Nutzungsberechtigten gilt als bezogen und wird auf dem Bezugskonto des jeweiligen Nutzungsberechtigten eingetragen. Bei atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaften (§ 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996) obliegt die Führung der Bezugskonten dem Obmann im Einvernehmen mit dem Substanzverwalter und bei typischen Gemeindegutsagrargemeinschaften richtet es sich nach der jeweiligen Satzung.

Allfällige Nutzungsgenehmigungen für die angewiesene Rechtholzmenge muss der Substanzverwalter über einen Holzmeldungsantrag (Walddatenbank) beim Gemeindegewaldaufseher einholen.

Alle unterjährigen Rechtholzbegehren von Seiten der Mitglieder können nur mit Zustimmung des Substanzverwalters genehmigt werden.

In den Bezugskonten ist eine Berichtigung des Holzabmaßes nach Stehendabmaß und nachfolgendem Liegend- oder Werksabmaß nicht erforderlich. Daraus ist abzuleiten, dass bei Selbstwerbung der Nutzungsberechtigten das Stehendabmaß der Bäume bindend ist und bei Gemeinschaftsnutzungen mit Rechtholz und Überling gilt das Liegend- bzw. Werksabmaß des Rundholzes.

Die Sachbedarfsprüfung der angemeldeten Rechtholzmengen wird durch den Agrargemeinschaftsausschuss gemeinsam mit dem Substanzverwalter durchgeführt. Hat eine Agrargemeinschaft keinen Ausschuss, dann führen der Substanzverwalter und die Vollversammlung die Sachbedarfsprüfung durch.

### **Gemeinschaftsnutzungen**

Damit der unwirtschaftliche Rechtholzbezug in Form von stehenden Losen nicht weiter ausgeweitet wird, als dies aus Forstschutzgründen sinnvoll erscheint, ist die Gemeinschaftsnutzung mit Rechtholz und Überling ohne Stehendabmaß weiterhin möglich. Eine gemeinsame Nutzung (= Rechtholz ohne Überling) von zugewiesenen Losteilen durch Bezugsberechtigte bleibt davon unberührt.

Im Fall von Gemeinschaftsnutzungen mit Rechtholz und Überling wird das angewiesene Rechtholz in den Bezugskonten verbucht und gegen Entschädigung der Erntekosten von den Berechtigten bezogen. Aufträge von solchen Gemeinschaftsnutzungen an Unternehmer und der Holzverkauf erfolgen durch den Substanzverwalter.

### **Vornutzungen (Durchforstungen)**

Der Zeitpunkt, wo Derbholz aus dem Wald gewonnen werden kann, fällt mit dem Einwachsen des Jungwaldes in die Wuchsklasse Stangenholz und mit dem Beginn der Durchforstungstätigkeit zusammen. Durchforstungen sind typische Waldpflegemaßnahmen der Vornutzung, zu der alle Pflegeeingriffe zählen, die zu keiner Verjüngungseinleitung führen. Demnach gilt z.B. die Lichtwuchsdurchforstung mit dem Ziel der Zuwachssteigerung als Vornutzung, während andererseits die Vorlichtung als Ansamungsbegünstigung bereits einen Teil der Endnutzung darstellt. Schadholzbeseitigungen und Entrümpelungen in Altholzbeständen sind ebenfalls Vornutzungen, wenn keine verjüngungsfähige Fläche entsteht.

Der von den Nutzungsberechtigten zu tätige Vornutzungsanteil (Durchforstungen) ist nicht auf einen bestimmten Prozentsatz fixiert, deshalb wird die Vornutzung anteilig im Verhältnis Rechtholz zu Überling und Vornutzung zu Endnutzung den Bezugsberechtigten zugewiesen.

Wenn Nutzungsberechtigte auf ein zugeteiltes Vornutzungslos verzichten, fällt mangels Bedarf, das Holz dem Überling zu, und es ist dafür ein Bewirtschaftungsbeitrag zu entrichten. Da negative Deckungsbeiträge bei Durchforstungen durch Förderungen abgedeckt werden, führt ein Verzicht auf ein zugewiesenes Vornutzungslos durch den Nutzungsberechtigten zu keinen nennenswerten Aufwendungen, die aus dem Substanzkonto zu bedecken sind.

### **Schadholz**

Bei Elementarereignissen (Katastrophen) oder bei Maßnahmen im Wald, die für den ordentlichen Betrieb der Waldwirtschaft notwendig sind, hat der Nutzungsberechtigte das Holz in dem Ausmaß, der Qualität und an der Örtlichkeit zu nehmen, wie er es angewiesen erhält. In der Regel werden Schadhölzer als Brennholzbezug angesehen, deshalb können Brennholzlose aus Schadhölzern bestehen. Die Aufarbeitung der Brennholzlose muss den Nutzungsberechtigten aber technisch zumutbar sein. Nur in besonderen Fällen (frisches Käferholz, frische Windwürfe ohne Bruchholz) kann im Einzelfall den Nutzungsberechtigten auch Nutzholz bei Schadholz zugewiesen werden. Bei allen größeren Schadholzereignissen ist aber jedenfalls ein Ausgleich zwischen Gemeinde und Nutzungsberechtigten herzustellen, in dem sich die Aufteilung zwischen beiden am Verhältnis der

Rechtholzmenge zu der durchschnittlichen Überlingsholzmenge orientiert. Als größeres Schadholzeignis ist ein durchschnittlicher Jahreshiebsatz zu verstehen. Bei Agrargemeinschaften mit einem gültigen Waldwirtschaftsplan gilt dabei der ausgewiesene unbilanzierte Jahreshiebsatz der Waldwirtschaftsplanperiode als Grenze.

### **Vorausbezug Brennholz bei großem Schadholzanfall (mehrjährige Hiebsatzmenge)**

Ein Brennholzvorausbezug wird bei Elementarereignissen als Pflicht der Nutzungsberechtigten angesehen. Dabei wird als Obergrenze eine dreijährige Vorausbezugspflicht angenommen.

Bei Elementarereignissen, die den dreifachen Jahreshiebsatz übersteigen, wird vom Substanzverwalter und dem Agrargemeinschaftsausschuss eine neue Grenze der Vorausbezugspflicht ausverhandelt.

### **Ansparungen und Vorausbezüge**

Brennholzansparungen sind grundsätzlich nicht möglich. Aus wirtschaftlichen und arbeitstechnischen Gründen ist eine Zusammenfassung von geringen jährlichen Brennholzbezugsmengen (z.B. 1 Efm/Jahr Brennholzbezugsrecht) zu einer Nutzung, die eine wirtschaftliche Menge zusammenfasst (= eine LKW-Fuhre von bis zu 14 Efm), aber weiterhin zulässig. Die zusammengefasste Brennholzmenge kann wegen der notwendigen jährlichen Sachbedarfsprüfung aber nur rückwirkend und nicht im Voraus bezogen werden.

Nutzholzansparungen und Vorausbezüge gemäß Regulierungsplan sind in größerem zeitlichen Abstand weiterhin möglich, aber mit zeitlicher bzw. mengenmäßiger Deckelung (je Regulierungsplan z.B. 5, 10, 20 Jahre oder 40 Efm). Darüber hinausgehende Ansparungen bzw. Vorausbezüge sind nicht möglich. Nach Ablauf der Ansparungsgrenze laut Regulierungsplan verfällt nicht bezogenes Nutzholz zu Gunsten des Überlings. Das Zusammenfassen von Nutzholz auf eine wirtschaftliche Menge (= eine LKW-Fuhre von bis zu 14 Efm) ist zulässig, aber wie beim Brennholz, nur nach erfolgter jährlicher Anmeldung und positiver Sachbedarfsprüfung.

Solange im Regulierungsplan der jährliche Nutzholzbedarf nicht dezidiert angemeldet werden muss, wird bei einer Nichtanmeldung des Nutzholzes davon ausgegangen, dass der Nutzungsberechtigte sein Holz anspart (Ansparmöglichkeit und Grenze laut Regulierungsplan).

Wird bei der Sachbedarfsprüfung ein Teil des angemeldeten Nutzholzes einer Stammsitzliegenschaft nicht genehmigt, dann geht auch dieser Teil automatisch in die Ansparung, wenn diese im Regulierungsplan vorgesehen ist (Ansparmöglichkeit und Grenze laut Regulierungsplan).

Alle Ansparungen, die bei den Nutzungsberechtigten noch in den Holzbezugskonten aufscheinen, bleiben was die Ansparungsjahre (Ansparmöglichkeit laut Regulierungsplan) betrifft weiterhin bestehen, werden aber mit dem historischen Haus- und Gutsbedarf gedeckelt.

### **Jährlicher Nutzholzbedarfsbezug**

Dort wo derzeit ein jährlicher Nutzholzbedarfsbezug reguliert ist oder nach alter Übung ein solcher besteht, kann bis zu einer Grenze von höchstens 3 Efm/Jahr ein laufender Nutzholzbezug erfolgen. Als Nachweis für den Sachbedarf sind die bezugsberechtigten Gebäude im wirtschaftsfähigen Zustand zu erhalten. Die Überprüfung des wirtschaftsfähigen Zustandes der Gebäude obliegt dem Ausschuss (mit Substanzverwalter) bzw. bei Fehlen eines Ausschusses, dem Substanzverwalter und der Vollversammlung. Besteht ein über den jährlichen Nutzholzbedarfsbezug hinausgehender Nutzholzanspruch, dann kann bei Inanspruchnahme des jährlichen Nutzholzbedarfsbezuges, der darüber hinausgehende Nutzholzanspruch nicht angespart werden, sondern verfällt zu Gunsten des Überlings.

Eine Stammsitzliegenschaft kann den jährlichen Nutzholzbedarfsbezug pro Agrargemeinschaft nur einmal pro Jahr anmelden, dies gilt auch in Fällen wo mehrere Anteilsrechte auf einer Stammsitzliegenschaft vereinigt sind.

### **Zuständigkeiten der Waldaufseher**

Der Waldaufseher ist als beeidetes Forstaufsichtsorgan, die wichtigste forstliche Auskunft- und Ansprechperson für Substanzverwalter, Agrargemeinschaftsobmann und Nutzungsberechtigten. Der Waldaufseher hat auf Anfrage des Substanzverwalters und des Obmannes, über alle ihm bekannten Sachverhalte über den agrargemeinschaftlichen Wald Auskunft zu geben. Ihm obliegen darüber hinaus die Führung der Walddatenbank, die Auszeige der bewilligten Fällungen und das Stehendabmaß bei Rechtholzbezug am Stock bzw. das Liegendabmaß bei Rechtholzbezug am Holzlager. Nicht bewilligungspflichtige Fällungen werden durch den Waldaufseher nur ausgezeigt, wenn der Substanzverwalter das wünscht und ihm schriftlich einen Auftrag dazu erteilt.

### **Waldwirtschaftsplan - Hiebsatz**

Die im Waldwirtschaftsplan vorgesehenen Nutzungsvorschläge sind einzuhalten. Die für die einzelnen Betriebsklassen festgesetzten Hiebsätze getrennt für Vor- und Endnutzung sind bindend und ausschließlich in diesen zu nutzen.

Alle durch den Substanzverwalter geplanten Überlingsnutzungen, die die Bedeckung der jährlichen Rechtholzmenge der Mitglieder gefährden würde (z.B. größere Investition der Gemeinde), bedürfen der Zustimmung des Agrargemeinschaftsausschusses.

Liegt bei einer atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaft eine negativ bilanzierte Hiebsatzeinheit vor, dann kann solange keine weitere Nutzung (ausgenommen Schadholznutzung) aus dieser Hiebsatzeinheit erfolgen, bis der bilanzierte Hiebsatz wieder ausgeglichen ist. Waldbaulich sinnvolle Nutzungen oder forsthygienisch notwendige Nutzungen können bei Vorliegen eines negativ bilanzierten Hiebsatzes nur mit Zustimmung der Bezirksforstinspektion erfolgen, eine Auszeige durch ein Forstorgan ist in diesem Falle allerdings Voraussetzung.

## **Vermarktung des Rundholzes**

Für eine professionellere und objektivere Holznutzung und Vermarktung des Rundholzes wurde in der Walddatenbank eine Plattform Forst-Holz-Tirol<sup>5</sup> eingerichtet. Die Plattform Forst-Holz Tirol ist eine Initiative des Tiroler Forstdienstes gemeinsam mit der Landeslandwirtschaftskammer Tirol und Partnern aus der Industrie, Handel und Schlägerung zur Ausschreibung von Holznutzung und Holzverkauf. Die Waldaufseher in Tirol erfassen in der Walddatenbank alle meldepflichtigen Holznutzungen. Auf Wunsch des Substanzverwalters bzw. der Mitglieder können die Holznutzungen vom Waldaufseher am Markt ausgeschrieben werden. Der Vorteil für alle Beteiligten an Agrargemeinschaften (Substanzverwalter, Gemeinde, Obmann, Waldaufseher, Mitglieder) wäre die objektivere und nachvollziehbarere Abwicklung der Holznutzung und Vermarktung.

---

<sup>5</sup> <https://www.tirol.gv.at/umwelt/wald/wirtschaft/holzmarkt/plattform-fht/>